

# **Die für die Betreuung und Pflege demenzkranker Personen wichtigen Änderungen nach dem Pflegestärkungsgesetz I in Kurzform**

## **Tages- und Nachtpflege**

Zu den Leistungen für die teilstationäre Unterbringung (Sachleistungen der entsprechenden Pflegestufe) werden parallel dazu die vollen Leistungen für die ambulante häusliche Pflege von der Pflegekasse übernommen (Geld-, Sach- oder Kombinationsleistungen). Eine Verrechnung mit eventuell nicht ausgeschöpften Leistungen für die Tagespflege findet nicht mehr statt.

## **Für Verhinderungspflege**

- durch Ersatzpflegepersonen, die keine nahen Angehörigen sind, oder Pflegeeinrichtungen stehen pro Jahr bis zu 1.612 Euro für Kosten der notwendigen Ersatzpflege zur Verfügung. Der zeitliche Rahmen für die Ersatzpflege wird auf 6 Wochen erweitert.

- durch nahe Angehörige (Verwandte bis zum 2. Grad) und im Haushalt lebende Personen steht für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen der 1,5-fache Betrag des Pflegegeldes zur Verfügung. Zusätzliche, nachgewiesene Kosten, wie Verdienstausfall oder Fahrkosten, können von der Pflegekasse erstattet werden, bis zu einer Höchstgrenze von 1.612 Euro inklusive des bereits gezahlten anderthalbfachen Pflegegeldes.

## **Kurzzeitpflege**

Der Leistungssatz wird auf 1.612 Euro erhöht, die Leistungsdauer bleibt, wie bisher, bei 4 Wochen.

Neu ist, dass auch Menschen mit der Pflegestufe 0 nun Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen können.

## **Umwidmung / Budget-Übertragung bei Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege**

Eine weitere Neuerung ist, dass bis zu 50 Prozent des Leistungsbetrages der Kurzzeitpflege (806 Euro) für die Verhinderungspflege eingesetzt werden können. Außerdem könnte dann die Verhinderungspflege von 42 Tage auf 56 Tage verlängert werden.

Umgekehrt können die Leistungsbeträge der Verhinderungspflege (bis zu 1612 Euro, also Beschränkung) für Kurzzeitpflege ausgegeben werden. Der Zeitraum für die Kurzzeitpflege könnte damit verdoppelt werden (8 Wochen = 56 Tage).

Bei Bezug von Pflegegeld wird sowohl für die Zeit der Verhinderungspflege als auch der Kurzzeitpflege das Pflegegeld für bis zu 28 Tage zur Hälfte weitergezahlt. Dieser Zeitraum ist nicht erhöht worden.

Zur Ergänzung: Befindet sich der Pflegebedürftige stationär im Krankenhaus, wird das volle Pflegegeld für maximal 28 Tage weitergezahlt. Dies gilt auch bei mehreren Krankenhausaufenthalten im Jahr.

## **Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen**

Bisher wurden zusätzlichen Betreuungsleistungen (Grundbetrag = 100 Euro; ab 01.01.15 = 104 Euro /erhöhter Betrag = 200 Euro; ab 1.1.15 = 208 Euro) nur denen gewährt, bei denen eine Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt worden war.

Ab 1.1.2015 erhalten auch Pflegebedürftige der Stufen 1-3 den Grundbetrag (= 104 Euro), ohne dass eine Einschränkung der Alltagskompetenz vorliegt oder festgestellt wurde.

Außerdem wurde die Leistungsart um den Begriff "Entlastungsleistungen" erweitert. Das heißt, neben reinen Betreuungsleistungen, wie zum Beispiel Besuch, Beschäftigung,

Anleitung oder Beaufsichtigung eines demenzkranken Pflegebedürftigen, können in diesem Zusammenhang auch haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

Der Betrag kann für Aufwendungen folgender Leistungen verwendet werden:

- Eigenbeteiligung für Kosten der Tages- und Nachtpflege
- Eigenbeteiligung für Kosten der Kurzzeitpflege
- für die Verhinderungspflege, wenn damit qualitätsgesicherte Betreuungs- und Entlastungsleistungen finanziert werden
- Angebote von zugelassenen Pflegediensten, wenn es sich dabei um besondere Angebote allgemeiner Betreuung und Anleitung oder um Angebote hauswirtschaftlicher Versorgung handelt (keine Grundpflege)
- Angebote von nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsleistungen.

Neu ist auch, dass bis zu 40 Prozent des Leistungsbetrages für ambulante Sach- oder Kombinationsleistungen umgewidmet und zusätzlich für anerkannte, niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen verwendet werden können. Eine formlose, schriftliche Mitteilung darüber an die Pflegekasse reicht aus.